

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 43 Abs. 2 Satz 3, § 118 Abs. 1 Satz 1, § 130

Leitsätze:

Auch in einem von zwei Stadtgemeinden gemeinsam
in der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen
Rechts betriebenen Tendenzunternehmen (Theater) haben
die Arbeitgeberinnen in der Betriebsversammlung den
jährlichen Lagebericht gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG
zu erstatten. Dieser Bericht braucht sich im Normalfall
nicht auf die nähere Darlegung konkreter künstlerischer
Entscheidungen zu erstrecken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 18/75

Beschluß des BAG vom 8. März 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 18/75
7 Ta BV 70/73 Düsseldorf

Verkündet am
8. März 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Anhörung vom 8. März 1977 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor
Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Osswald und Andersch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerinnen
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 31. Oktober 1974 - 7 Ta BV 70/73 -
wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Die Städte K und M (Antragsgegnerinnen) betreiben gemeinsam in der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts ein Theater. Das Ensemble tritt in beiden Städten auf.

Der Betriebsrat (Antragsteller) führt regelmäßig Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen durch. Er hat die Antragsgegnerinnen mehrfach vergeblich aufgefordert, die Verpflichtung aus § 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG zu erfüllen und dementsprechend zu berichten. Dies lehnen die Antragsgegnerinnen mit der Begründung ab, der Tendenzschutz des § 118 BetrVG stehe dem Informationsbegehren entgegen.

Das Arbeitsgericht hat gemäß Antrag die Antragsgegnerinnen verpflichtet, in jedem Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen des Betriebes und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes einen Bericht zu geben.

Die Beschwerde der Antragsgegnerinnen blieb erfolglos.

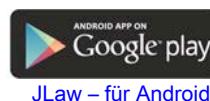
Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehren die Antragsgegnerinnen weiter die Zurückweisung des Antrags, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerinnen kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt im Ergebnis und in den Gründen mit dem angefochtenen Beschluß überein.

1. Wie der Senat schon zum früheren Betriebsverfassungsrecht (BAG 19, 307 [309] = AP Nr. 3 zu § 63 BetrVG 1952) und zum BetrVG 1972 entschieden hat (Urteil vom 7. November 1975, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 130 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), gilt für die Antragsgegnerinnen und deren Arbeitnehmer Betriebsverfassungsrecht, nicht Personalvertretungsrecht, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Gesetze nach der formellen Rechtsform des Unternehmens oder der Verwaltung ist nach neuem Recht aufrechterhalten worden (vgl. § 130 BetrVG 1972; § 1, § 95 BPersVG 1974; § 1 PersVG NRW 1958 und 1974). Diese Regelung schafft klare Verhältnisse, mag es auch unter Umständen von Zufälligkeiten abhängen, ob z.B. eine städtische Versorgungseinrichtung als sogenannter Eigenbetrieb unter das Personalvertretungsrecht fällt oder als in privater Rechtsform betriebenes Unternehmen unter das Betriebsverfassungsrecht. Für die Frage der Anwendung des BetrVG 1972 ist es unerheblich, daß auf die Arbeitsverhältnisse Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angewandt werden. Anknüpfungspunkt ist nicht die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverträge, sondern die des Unternehmens oder der Verwaltung.

2. Die demnach bestehende Verpflichtung der Antragsgegnerinnen zur Erstattung eines jährlichen Berichts in der Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG über das Personal- und Sozialwesen des Betriebes und dessen wirtschaftliche Lage und Entwicklung entfällt nicht etwa wegen der besonderen künstlerischen Bestimmung des Unternehmens der Antragsgegnerinnen. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sind mit Ausnahme der §§ 106 - 110 auch auf sogenannte Tendenzunternehmen anzuwenden. Etwa anderes gilt gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nur, wenn und soweit die Eigenart des Unternehmens oder Betriebes dem entgegensteht. Der Senat hat schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgeführt, daß Informationsrechte und sogar Anhörungs- und Beratungsrechte des Betriebsrats auch in Tendenzunternehmen grundsätzlich bestehen bleiben (vgl. die Entscheidungen des Senats vom 30. April 1974, AP Nr. 1 zu § 118 BetrVG 1972, Ziff. III 5 der Gründe, vom 22. April 1975, AP Nr. 2 aaO unter Ziff. 3 der Gründe, vom 7. November 1975, AP Nr. 4 aaO unter Ziff. 4 der Gründe vom 7. November 1975, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 unter Ziff. III 3 der Gründe und vom 9. Dezember 1975, AP Nr. 7 zu § 118 BetrVG 1972 unter Ziff. II 3 der Gründe).



Die Berichtspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG entfällt niemals. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der künstlerische Charakter eines Theaters es nicht zulassen sollte, die genannten Informationen zu geben. Die freie Entscheidung der Antragsgegnerinnen zur künstlerischen Führung ihres Unternehmens wird durch den Bericht unter keinen Umständen in Frage gestellt, zumal sich der Bericht im Normalfall nicht auf die nähere Darlegung konkreter künstlerischer Entscheidungen zu erstrecken braucht.

Eine nicht aus § 113 BetrVG zu beantwortende, sondern rein praktische Frage ist es, inwieweit die Antragsgegnerinnen auf Grund des Umstandes, daß sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zweier Stadtgemeinden gebildet haben, nähere Unterlagen zu einzelnen Fakten des Personal- und Sozialwesens und der wirtschaftlichen Entwicklung zur Hand haben. In der Wahl der Rechtsform ihres Unternehmens als einer Möglichkeit des Rechts- und Wirtschaftslebens waren die Stadtgemeinden frei. Unerheblich für die Informationspflicht ist die Frage, inwieweit die Antragsgegnerinnen selbst Einflußmöglichkeiten auf die Gegenstände der Berichterstattung haben. Da mit der Unterrichtung gezielt die Belegschaftsangehörigen angesprochen werden sollen, ist es ohne Bedeutung, ob die einschlägigen Materien schon öffentlich bekannt gemacht sind.

3. Demnach muß die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Andersch

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

